

Fallen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis Gebühren an?

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfolgt durch die Ausländerbehörde und ist gebührenpflichtig. Ausgenommen davon sind Ehegatten und Lebenspartner deutscher Staatsangehöriger sowie die Eltern von minderjährigen deutschen Staatsangehörigen.

Dieses Merkblatt ist auf den „Normalfall“ zugeschnitten. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind.

Sollten Sie weitere Fragen zur Niederlassungserlaubnis haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde gerne für eine Beratung zur Verfügung.

Kreis Soest

Ausländerbehörde

Hoher Weg 1-3
59494 Soest
Tel.: 02921-300
Fax.: 02921-302121

E-Mail:

auslaenderbehoerde@kreis-soest.de

Öffnungszeiten

Mo.-Di.	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr.	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Für Ihre Notizen:



**KREIS
SOEST**



Informationen
zur
Niederlassungs-
erlaubnis

Was ist eine Niederlassungserlaubnis?

Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristetes Aufenthaltsrecht für die Bundesrepublik Deutschland.

Wann kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden?

Eine Niederlassungserlaubnis kann erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Welche gesetzlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- 3, 5 bzw. 7 Jahre ununterbrochener Besitz eines Aufenthaltstitels (Welche Aufenthaltszeiten zu erfüllen sind, wird im jeweiligen Einzelfall geprüft.)
- Der Lebensunterhalt muss ausreichend eigenständig gesichert sein.
- Es dürfen keine schwerwiegenden Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen.

- Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit muss erlaubt sein und alle für die Erwerbstätigkeit gegebenenfalls erforderlichen sonstigen Erlaubnisse müssen vorliegen.
- Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache müssen vorliegen.
- Ausreichender Wohnraum muss vorhanden sein.

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

- Eine aktuelle Arbeitsbescheinigung (Vordruck ist bei der Ausländerbehörde erhältlich).
- Die drei letzten Gehaltsabrechnungen oder bei Selbständigkeit: Nachweis des Steuerberaters über das aktuelle monatliche Nettoeinkommen (GuV-Rechnungen, Bilanzen oder Ähnliches reichen als Nachweis nicht aus).
- Mietvertrag oder bei Eigentum Erklärung zum Wohneigentum (Vordruck ist bei der Ausländerbehörde

erhältlich) und der aktuelle Grundbesitzabgabenbescheid.

- Ein aktuelles biometrisches Lichtbild.
- Ein gültiger Nationalpass.

Bei gemeinsamen Einkommen sind die Unterlagen zur Erwerbstätigkeit von beiden Ehepartnern vorzulegen. Außerdem ist eine gemeinsame Vorsprache beider Ehepartner erforderlich.

Wie lange dauert die Bearbeitung des Antrags?

Die Bearbeitungszeit beträgt nach Abgabe des Antrags mit den vollständigen Unterlagen ca. vier bis sechs Wochen. In dieser Zeit werden Auskünfte von Landes- und Bundesbehörden eingeholt. Außerdem ist bei Staatsangehörigen bestimmter Länder die Durchführung einer Sicherheitsbefragung durch die Ausländerbehörde erforderlich.